

Gemeinde Beggingen



Beitrags- und Gebührenverordnung

vom 25. Juni 2004

Gestützt auf

- Art. 6 des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes vom 4. Oktober 1974
- Art. 60a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991
- Art. 19 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979
- Art. 9, 18 und 19 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001
- § 17 und 18 der Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 2. Juli 2002
- Art. 75 ff. des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997
- Art. 71 und 74 des Strassengesetzes des Kantons Schaffhausen vom 18. Februar 1980
- § 4 ff. der Verordnung zum Baugesetz vom 15. Dezember 1998
- Reglement über die Güterkorporation vom 20. Juni 1997

erlässt die Gemeinde Beggingen das folgende Reglement.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich	Seite 3
------------------------------	---------

II. Mehrwertbeitrag

1. Beitragspflicht

Art. 2 Beitragspflicht	Seite 3
Art. 3 Umfang	Seite 3
a) bei Verkehrsanlagen	Seite 3
Art. 4 b) bei Kanalisationen	Seite 4
Art. 5 c) bei Wasserleitungen	Seite 4

2. Höhe der Beiträge

Art. 6 a) bei Verkehrsanlagen	Seite 4
Art. 7 b) bei Kanalisationen	Seite 5
Art. 8 c) bei Wasserleitungen	Seite 5

3. Aufteilung der Mehrwertbeiträge auf die Grundeigentümer

Art. 9 Massgebende Grundstücksfläche	Seite 5/6
--	-----------

4. Weitere Bestimmungen

Art. 10 Verfahren für Beitragsfestsetzung	Seite 6
Art. 11 Fälligkeit der Beiträge	Seite 7
Art. 12 Zahlungsaufschub	Seite 7
Art. 13 Nachleistungen für die Erschliessung	Seite 7

III. Die Anschlussgebühren

Art. 14 Grundsatz	Seite 8
-------------------------	---------

5. Höhe der Gebühren

Art. 15 Meteor- Schmutz- und Frischwasser	Seite 8
Art. 16 Fälligkeit	Seite 9

6. Nachleistungen auf bereits überbaute und angeschlossene Liegenschaften

Art. 17 Nachleistungen auf Anschlussgebühren	Seite 9
--	---------

7. Gebäude ausserhalb der Bauzone

Art. 18 Erschliessung ausserhalb der Bauzone	Seite 9
Art. 19 Beiträge u. Gebühren f. Bauten ausserhalb der BZ	Seite 9

8. Wasserleitungen

Art. 20 Wasseranschluss für Neubauten	Seite 9
Art. 21 Eigentum und Unterhalt Hausanschluss	Seite 9
Art. 22 Grabarbeiten	Seite 10

9. Kanalisationsleitungen im Eigentum der Güterkorporation

Art. 23 Leitungen der Güterkorporation	Seite 10
--	----------

10. Minderwert bei Strassenaufbrüchen

Art. 24 Minderwert bei Strassenaufbrüchen	Seite 10
---	----------

IV. Schlussbestimmungen

Art. 25 Schuldner	Seite 10
Art. 26 Indexanpassung	Seite 10
Art. 27 Rekurs	Seite 10
Art. 28 Übergangsbestimmung	Seite 10
Art. 29 Inkrafttreten	Seite 11

I. Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1

Die Beitrags- und Gebührenverordnung gilt für das ganze Gemeindegebiet

Beitragspflicht

II. Der Mehrwertbeitrag

1. Beitragspflicht

Art. 2

Grundeigentümer, deren Grundstück durch Neubau, Ausbau, Korrektur von Strassen, Plätzen, Wegen, Trottoirs, Kanalisationen und Wasserleitungen eine Wertvermehrung erfahren, haben an die der Gemeinde dadurch erwachsenden Kosten Mehrwertbeiträge zu leisten.

Die Mehrwertbeiträge werden von den Eigentümern sowohl der anstossenden als auch der dahinterliegenden Grundstücke so weit erhoben, als sie von der Anlage durch eine Verbesserung der zugangs- oder Anschlussmöglichkeit Nutzen ziehen.

Umfang

a) bei Verkehrsanlagen

Art. 3

Der Beitragspflicht der Grundeigentümer unterliegen folgende Kosten:

1. Für den Erwerb von Grund und Rechten sowie allfällige Entschädigungen
2. Für die Projektierung und Bauleitung
3. für den Bau der Anlagen insbesondere für Materiallieferungen und Arbeitsleitungen
4. Für die Strassenbeleuchtung
5. Für die Anpassungsarbeiten, soweit damit ein gleichwertiger Ersatz des bisherigen Zustandes geschaffen wird und die Gemeinde dazu verpflichtet ist.
6. Für Vermessungen und Vermarkung.
Die Beitragspflicht beschränkt sich nur auf die Strassen von maximal 7.0 m Vermarkungsbreite.

b) bei Kanalisationen

Art. 4

Für den Ersatz bestehender Leitungen werden keine Beiträge fällig.

Der Beitragspflicht unterliegen folgende Kosten:

1. Für den Erwerb von Grund und Rechten sowie allfälligen Entschädigungen.
2. Für die Projektierung und Bauleitung
3. Für den Bau der Anlagen insbesondere für Materiallieferungen und Arbeitsleistungen.

c) bei Wasserleitungen

Art. 5

Für die Erweiterung und den Ersatz bestehender Hauptleitungen sowie für die Erstellung von Verbindungsleitungen im Bereich bestehender Hauptleitungen werden keine Beiträge erhoben.

Der Beitragspflicht unterliegen folgende Kosten:

1. Für den Erwerb von Grund und Rechten sowie allfällige Entschädigungen.
2. Für die Projektierung und Bauleitung.
3. Für den Bau der Anlagen insbesondere für Materiallieferungen und Arbeitsleistungen.

2. Höhe der Beiträge

Art. 6

Bei Verkehrsanlagen

a) bei Verkehrsanlagen

1. Bis zu 100 % der Kosten gemäss Art. 3 nach Abzug allfälliger Subventionen.
2. Dieser Höchstsatz kommt zur Anwendung, wenn die Verkehrsanlage ausschliesslich der Erschliessung privaten Baulandes dient und keinen öffentlichen Verkehr aus anderen Gebieten der Gemeinde aufnimmt.
3. Bei Strassen dürfen den Grundeigentümern nur die Kosten für eine ausgebaute Breite von 5 m angerechnet werden.

b) bei Kanalisationen

Art. 7

Bei Kanalisationen

Bis zu 100 % der Kosten gemäss Art. 4

Die Beitragspflicht reduziert sich angemessen, im Maximum um 50 %, wenn ein Grundstück wegen der Höhenlage des Kanals nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden kann.

c) Wasserleitungen

Art. 8

Bei Wasserleitungen

Bis zu 100 % der Kosten gemäss Art. 5 nach Abzug allfälliger Subventionen.

3. Aufteilung der Mehrwertbeiträge auf die Grundeigentümer

Massgebende
Grundstücksfläche

Art. 9

1. Als massgebende, beitragspflichtige Grundstücksfläche gilt das nach der betreffenden Strasse zu erschliessende Areal innerhalb eines Perimeters, welcher beidseitig eine Tiefe von 30 m aufweist und sich bei nicht durchgehenden Strassen um 20 m über den Endpunkt des Ausbaues, bzw. des Endschachtes hinaus erstreckt.
2. Die Tiefe des Perimeters wird ohne Rücksicht auf die Parzellierung gemessen.
3. Entspricht in besonderen Fällen diese Messweise dem Nutzen, welcher den Grundstücken im Bereich der Anlage erwächst, offensichtlich nicht, so kann der Gemeinderat den Perimeter auf andere, zweckdienlichere Weise festsetzen.
4. Brunnenplätze, Hydranten, Sandgruben und ähnliche Kleinanlagen sowie andere geringfügige Unregelmässigkeiten des Verlaufs der Strassengrenze werden bei der Messung der Perimetertiefe nicht berücksichtigt.
5. Werden rückwärtige Grundstücke in einen Kanal entwässert, so ist die Tiefe des beitragspflichtigen Areals in einer zweiten Bautiefe von 30 m für den Mehrwertsbeitrag für Kanalisationen ebenfalls beitragspflichtig. Der Beitrag für Grundstücke für die 2. Bautiefe wird auf die Hälfte desjenigen der ersten Bautiefe festgesetzt.

6. Bei Grundstücken, die von zwei oder mehreren Seiten erschlossen werden, wird die anrechenbare Fläche wie folgt abgegrenzt:
 - a) bei sich kreuzenden Anlagen durch die Winkelhalbierende,
 - b) bei parallel verlaufenden Anlagen durch eine den tatsächlichen Anschlussmöglichkeiten entsprechende Trennungslinie.
7. Bei ausserhalb der Bauzone liegenden, überbauten Grundstücken sowie bei Grundstücken, die überbaut, jedoch noch nicht baureif sind, wird die anrechenbare Grundstücksfläche durch Teilung der effektiv genutzten Fläche (nutzbare Geschossfläche gemäss Bauordnung) durch die Ausnützungsziffer 0,3 festgelegt.
8. Bei Erweiterungsbauten ausserhalb der Bauzone hat eine gemäss vorangehendem Absatz zu berechnende Nachzahlung zu erfolgen.

4. Weitere Bestimmungen

Art. 10

1. Für das auszuführende Werk sind ein Projekt, der Kostenvoranschlag und ein Perimeterplan mit Kostenverteiler auszuarbeiten. Der provisorische Kostenverteiler ist den Grundeigentümern schriftlich bekanntzugeben.
2. Der definitive Kostenverteiler wird auf Grund der effektiven Kosten erstellt und in Form einer Beitragsverfügung den Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt.
3. Einsprachen gegen die Beitragsverfügung können innert 30 Tagen nach Bekanntgabe beim Gemeinderat eingereicht werden.
4. Über die Einsprachen entscheidet der Gemeinderat, sofern sie nicht auf gütlichem Weg erledigt werden können.
5. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen die kantonale Schätzungskommission für Enteignungen angerufen werden.
6. Beitragspflichtige Grundeigentümer können unter sich eine Vereinbarung treffen, welche einen anderen als den in Art. 9 festgelegten Kostenverteiler vorsieht, sofern der Gemeinde oder den übrigen Beitragspflichtigen dadurch keine grösseren Lasten entstehen.

Verfahren für
Beitragsfestsetzung

Private Vereinbarungen

Fälligkeit der Beiträge	<p>Art. 11</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Beiträge werden zum Zeitpunkt, in welchem das öffentliche Werk für das beitragspflichtige Grundstück benutzbar wird, fällig. Beiträge sind innert 60 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind Beiträge zum Zinssatz für Darlehen an öffentlichen Körperschaften der Schaffhauser Kantonalbank zu verzinsen. 2. Der Gemeinderat kann bei Baubeginn 50 % der Erschliessungsbeiträge als Teilzahlung verlangen.
Zahlungsaufschub	<p>Art. 12</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat einen Zahlungsaufschub gewähren. Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an sind die Beiträge zum jeweils geltenden Zinssatz für Hypotheken im ersten Rand der Schaffhauser Kantonalbank zu verzinsen. 2. Ein Zahlungsaufschub wird für längstens 5 Jahre gewährt. Nach Ablauf dieser Frist ist über einen erneuten Aufschub zu entscheiden.
Gesetzliches Pfandrecht	<ol style="list-style-type: none"> 3. Der Erwerber eines mit Beiträgen belasteten Grundstückes ist vor der Eigentumsübertragung auf das gesetzliche Pfandrecht der Gemeinde aufmerksam zu machen.
Nachleistungen für die Erschliessung	<p>Art. 13</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Liegenschaften welche bereits mit Wasser oder Kanalisationen erschlossen sind und auf welchen für die Erschliessung noch keine Mehrwertbeiträge verlangt wurden, werden mit einem Pauschalbeitrag belastet.
Kanalisation Wasser	<ol style="list-style-type: none"> 2. Dieser beträgt für die Kanalisation Fr. 5.--/m² und für Wasser Fr. 4.--/m²
Grundstückfläche	<ol style="list-style-type: none"> 3. Als einheitliche Grundstücksfläche werden bei EFH 400 m², bei Mehrfamilienhaus 1. Wohnung 400 m² und jede weitere Wohnung 200 m² angerechnet.
Fälligkeit	<ol style="list-style-type: none"> 4. Die Fälligkeit neu verlegter Beiträge für bereits erschlossene Liegenschaften gemäss Art. 13 Abs. 1 (BuGV) hievon richtet sich nach der Fälligkeit geschuldeter Anschlussgebühren gemäss Art. 16 (BuGV) hiernach.

III. Die Anschlussgebühren

Grundsatz

Art. 14

Für den Anschluss von Bauten und Anlagen an die öffentlichen Meteorwasser-, Abwasser- und Wasseranlagen sowie bei baulichen Erweiterungen erhebt die Gemeinde einmalige Gebühren. Gebühren sind auch zu entrichten, wenn der Anschluss unter Mitbenützung einer bestehenden, privaten Leitung erfolgt.

5. Höhe der Gebühren

Gebühren

Art. 15

Die Gebühren für den Anschluss einer Liegenschaft an:

- a) öffentliche Meteorwasserleitungen (Dach- und Sickerwasser) die in ein Gewässer führen,
- b) Kanalisationen die zur ARA führen (Schmutzwasser) und
- c) Wasserleitungen für (Frischwasser) betragen:

	Meteorwasser	Schmutzwasser ARA	Frischwasser	
(Index 2004 890 Punkt)				
1. Wohnbauten Grundgebühr inkl. einer Wohnung beliebiger Grösse Zuschlag für jede weitere Wohnung a) 1-2 ½ Zimmer-Wohnung b) 3 und Mehrzimmer-Wohnung	Fr. 1'234.-- Fr. 380.-- Fr. 643.--	Fr. 1'234.-- Fr. 380.-- Fr. 643.--	Fr. 2'466.-- Fr. 760.-- Fr.1'287.--	Wohnbauten
2. Für Bauten und Anlagen, die ganz oder teilweise gewerblichen Zwecken dienen, werden die Gebühren für Meteor- Schmutz- und Frischwasser nach Massgabe von Art und Menge des anfallenden Abwassers festgesetzt. Dabei darf der Beitrag von nicht unterschritten werden.	Fr. 1'340.--	Fr. 1'340.--	Fr. 2'680.--	Gewerbliche Bauten
3. Für freistehende oder angebaute Gebäude ohne Benutzung von Schmutzwasserkanalisation wie Scheunen, Ställe, Schöpfe, Garagen und dergleichen sind folgende Beiträge fällig: a) unter Benutzung des bestehenden Wasser-Hausanschlusses pro m2 Grundrissfläche b) mit neuem Wasser-Hausanschluss pro m2 Grundrissfläche c) ohne Sanitäre Anlagen pro 2m Grundrissfläche	Fr. 2.-- Fr. 2.-- Fr. 2.--	Fr. --.-- Fr. --.-- Fr. --.--	Fr. 3.-- Fr. 6.-- Fr. --.--	Übrige Gebäude

Fälligkeit	<p>Art. 16 Die Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss von Bauten und Anlagen an die öffentliche Kanalisation bzw. Wasserversorgung fällig.</p>
	<p>6. Nachleistungen auf bereits überbaute und angeschlossene Liegenschaften</p>
Nachleistungen Anschlussgebühren	<p>Art. 17 1. Nachleistungen auf bereits überbaute Liegenschaften für Um- oder Erweiterungsbauten, bei Änderungen eines Gebäudezweckes sowie zusätzlichen Neubauten auf demselben Grundstück richten sich nach Art. 15 hievor. Eine nochmalige Grundgebühr ist nur bei zusätzlichen Neubauten geschuldet.</p>
	<p>7. Gebäude ausserhalb der Bauzone</p>
Erschliessung ausserhalb der Bauzone	<p>Art. 18 1. Gebäude ausserhalb der Bauzone bedürfen zum Benützen von öffentlichen Erschliessungsanlagen die Bewilligung des Gemeinderates und der Güterkorporation. 2. Eine Bewilligung kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Sonderregelung gemäss § 17 Ziffer 2 Bauverordnung erfüllt sind.</p>
Beiträge und Gebühren für Bauten ausserhalb der Bauzone (Art. 76 Baugesetz)	<p>Art. 19 1. Mit der Benützung der öffentlichen Erschliessungsanlagen werden Beiträge fällig. Die Beiträge und Gebühren richten sich nach Art. 13 und Art. 15.</p>
Fälligkeit	<p>2. Die Fälligkeit der Nachleistung tritt mit der Vollendung des Um- oder Erweiterungsbaues oder dem Anschluss aufgrund einer Zweckänderung oder eines zusätzlichen Neubaus ein.</p>
	<p>8. Wasserleitungen</p>
Wasseranschluss für Neubauten	<p>Art. 20 Das Erstellen eines neuen Wasseranschlusses geht voll zu Lasten des Grundeigentümers.</p>
Eigentum und Unterhalt Hausanschluss	<p>Art. 21 Wenn der Wasseranschluss erstellt ist, geht dieser entschädigungslos an die Wasserversorgung zu Eigentum über. Die Wasserversorgung übernimmt jede weiteren Unterhaltsarbeiten bis zum Haupthahn.</p>

Grabarbeiten **Art. 22**
Freilegungsarbeiten von Wasseranschlüssen ist Sache des Grundeigentümers bis zur Hauptleitung.

9. Kanalisationsleitungen im Eigentum der Güterkorporation

Leitungen der Güterkorporation **Art. 23**
Wird Meteorwasser in Leitungen der Güterkorporation eingespiessen so hat die Güterkorporation Anrecht auf die Hälfte der Anschlussgebühren für Meteorwasser. Verrechnungsstelle ist die Gemeinde.

10. Minderwert bei Strassenaufbrüchen

Minderwert bei Strassenaufbrüchen **Art. 24**
Sind Strassenaufbrüche in öffentlichem Grund bei Neuanschlüssen nötig, so werden Minderwertentschädigungen fällig.

IV. Schlussbestimmungen

Schuldner **Art. 25**
Schuldner der gestützt auf dieses Reglement verfügten Beiträge und Gebühren ist der jeweilige Eigentümer des Grundstückes im Zeitpunkt der Fälligkeit. Vorbehalten bleibt das gesetzliche Pfandrecht der Gemeinde gemäss Art. 79 des Kantonalen Baugesetzes.

Indexanpassungen **Art. 26**
Indexanpassungen
Die Beitrags- und Gebührensätze entsprechen 890 Indexpunkten gemäss Teuerungsindex des kant. Gebäudeversicherungswertes 2004. Sie werden laufend dem jeweils vom Kanton veröffentlichten Index angepasst.

Rekurs **Art. 27**
Rechtsmittel
Gegen Gebührenverfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

Übergangsbestimmungen **Art. 28**
Nach bisherigem Recht gestundete Beiträge oder Beitragsveranlagungen werden entsprechend dem bisherigen Recht abgerechnet und zum Zinssatz der Schaffhauser Kantonalbank verzinst. Sie werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung fällig.

Art. 29

Inkrafttreten

Inkrafttreten

1. Diese Beitrags- und Gebührenverordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
2. Sie ersetzt alle in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die Beitrags- und Gebührenverordnung vom 15. Mai 1991.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 25. Juni 2004.

Im Namen der Einwohnergemeinde Beggingen:

Der Präsident
Paul Schudel

Die Schreiberin
Jolanda Mengel-Wanner

Genehmigt vom Regierungsrat am: 10. August 2004

Der Staatsschreiber: Reto Dubach